

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1933

4 (16.2.1933)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Februar

1933

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Volkstrauertag 1933.

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen.

Schulfunk.

Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt in Musik an höheren Lehranstalten und an Fachschulen.

Staatsprüfung für das höhere Lehramt an Handelsschulen im Januar 1933.

II. Personalmeldungen.

III. Stellenausschreibungen.

IV. Mitteilungen.

I. Bekanntmachungen.

Volkstrauertag 1933.

An die unterstellten Behörden und Dienststellen sowie an die Leiter und Lehrer sämtlicher Schulen.

Am 12. März 1933 hält der Volksbund „Deutsche Kriegsgräberfürsorge“ Gedenkfeiern für die Opfer des Krieges ab.

Gemäß Entschliessung des Staatsministeriums sind an diesem Tage die öffentlichen Gebäude Halbmaß zu beflaggen.

Am Samstag, den 11. März 1933, ist in den Schulen in der letzten Schulstunde in den einzelnen Klassen auf die Bedeutung des Volkstrauertages hinzuweisen. In den Gewerbe- und Handelsschulen und in den allgemeinen und in den gewerblichen Fortbildungsschulen, in denen am 11. März kein Unterricht erteilt wird, hat dies an dem vorausgehenden letzten Schultage vor dem 11. März gegen Ende der letzten Unterrichtsstunde zu geschehen.

Karlsruhe, den 20. Januar 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A 728

Dr. Baumgartner

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen.

Das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg hat zu Aufsichtsbeamten für den katholischen Religionsunterricht bestellt

a) im Bereich des Stadtschulamts

Mannheim:

den Stadtpfarrer Josef Mosmann in Mannheim an der Uhland-, Wohlgelegen- und Käfertalschule in Mannheim;

Pforzheim:

den Pfarrer Emil Schähle in Erfsingen an den Volksschulen der Pfarreien Pforzheim;

b) im Bereich des Kreisschulamts

Emmendingen:

den Pfarrer Martin Winterhalter in Schuttern an den Volksschulen der Pfarreien Friesenheim, Ichenheim, Kürzell, Oberschoppsheim, Oberweier b. L., Ottenheim und Schuttertal;

den Dekan Otto Winterhalder in Ettenheim an der Volksschule in Schuttern;

Freiburg:

den Pfarrer Stefan Müller in Horben an den Volksschulen der Pfarreien Bollschweil, Hofsgund, St. Ulrich, Sölden und Wittnau;

den Pfarrer Emil Gluckert in Wasenweiler an der Schule in Horben;

den Pfarrer Oskar Kaiser in Schluchsee an den Volksschulen der Pfarreien Altglashütten, Bubenbach, Bündelwangen und Schollach;

den Pfarrer Karl Schweizer in Bernau an den Volksschulen der Pfarrei St. Blasien;

Karlsruhe:

den Pfarrer Emil Schähle in Erfsingen an den Volksschulen der Pfarrei Neuhausen;

den Stadtpfarrer Leo Rüger in Durlach an der Volksschule in Erfsingen;

Konstanz:

den Pfarrer Alois Geiger in Weiterdingen an den Volksschulen der Pfarreien Nach, Binningen, Honstetten und Mühlhausen;

den Pfarrer Otto Wehinger in Binningen an den Volksschulen der Pfarreien Blumenfeld, Büßlingen, Duchtlingen, Tengen und Welschingen;

den Pfarrer Karl Haas in Tengen an den Volksschulen der Pfarreien Emmingen ab Egg, Rommingen, Watterdingen, Weiterdingen und Wiechs a. N.;

den Pfarrer Alfons Beil in Bohligen an den Volksschulen der Pfarreien Bankholzen, Dehnungen, Randegg, Weiler und Worblingen;

Dörrach:

den Stadtpfarrer Edwin Dold in Rheinfelden an den Volksschulen der Pfarrei Herten;

den Pfarrer Leopold Walter in Herten an den Volksschulen der Pfarreien Eichsel, Grenzach, Minjeln und Wyhlen;

Mosbach:

den Stadtpfarrer Max Loes in Krautheim an den Volksschulen der Pfarreien Sommersdorf, Hüngheim, Klepsau und Winzenhofen;

den Dekan Johann Gruber in Sulzbach an der Volksschule in Krautheim;

Offenburg:

den Pfarrer Andreas Fischer in Steinach an den Volksschulen der Pfarreien Biberach, Hausach, Nordrach, Oberwolfach, Rippoldsau, Schapbach und Wolfach;

den Pfarrer Anton Moltner in Nordrach an den Volksschulen der Pfarreien Mühlenbach, Oberharmersbach, Weiler Gemeinde Fischerbach, Welschensteinach und Zell a. S.;

den Pfarrer Ferdinand Lehmann in Mühlenbach an der Schule der Pfarrei St. Roman;

Stockach:

den Pfarrer Alois Geiger in Weiterdingen an den Volksschulen der Pfarreien Beuren a. d. Aach und Volkertshausen;

den Stadtpfarrer Otto Meckler in Meßkirch an den Volksschulen der Pfarreien Hartheim, Hausen i. T., Heinstetten, Leibertingen, Schwenningen und Stetten a. I. M.;

Tauberbischofsheim:

den Stadtpfarrer Max Loes in Krautheim an der Volksschule Aßamstadt;

Villingen:

den Pfarrer Karl Haas in Tengen an der Volksschule in Niedöschingen;

Waldshut:

den Stadtpfarrer Edwin Dold in Rheinfelden an den Volksschulen der Pfarreien Laufenburg, Säckingen, Schwörstadt und Wallbach;

den Pfarrer Leopold Walter in Herten an den Volksschulen der Pfarreien Beuggen Gemeinde Karlsau, und Deslingen;

den Pfarrer Josef Amann in Hochsal an den Volksschulen der Pfarreien Görwihl und Strittmatt;

den Pfarrer Wilhelm Spothelfer in Görwihl an den Volksschulen der Pfarrei Bernau;

c) im Bereich der Schulinspektion

Mannheim:

den Pfarrer Josef Bernhard Frank in Edingen an der Volksschule der Pfarrei Walldorf.

Karlsruhe, den 3. Februar 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 1803 Dr. Baumgartner
B. Gen. XII^U

Schulfunk.

1. Der Süddeutsche Rundfunk N.-G. Stuttgart hat, wie dies die andern deutschen und die meisten ausländischen Sender schon seit längerer Zeit mit vielem Erfolge durchgeführt haben, mit Beginn des laufenden Schuljahres für Baden, Württemberg und Hohenzollern den Schulfunk in seinen Arbeitsplan aufgenommen und selbst finanziert. Für das Sommerhalbjahr 1932 und das Winterhalbjahr 1932/33 ist er mit einem umfassenden und einheitlichen Programm an alle Schulen herantreten. Die heimatkundliche Idee der bisherigen Sendungen wird im kommenden Sommer fortgesetzt. Wie das gegenwärtige Winterprogramm wird auch das Sommerprogramm in einem illustrierten Heft sämtlichen Lehrern der Sendebirke noch vor Beginn des neuen Schuljahres unentgeltlich vom Süddeutschen Rundfunk zugestellt werden. Die Schulfunksendungen sind jeweils Dienstags, im Winter 10.30—11 Uhr, im Sommer 9.30—10 Uhr.

Dadurch, daß jede Schulfunksendung am Tage zuvor (Montag) für die Allgemeinheit gesendet wird, ist den Lehrern Gelegenheit gegeben, ihren Inhalt vor der Abhör im Unterricht kennen zu lernen. Der Zeitpunkt dieser allgemeinen Sendung ist in dem Schulfunkprogramm und in allen Rundfunkzeitungen bekannt gegeben. So ist es jedem Lehrer ermöglicht, die für seine Schüler brauchbaren Sendungen auszuwählen und vorzubereiten.

Die Sendungen wenden sich z. Bt. und im kommenden Sommer in der Hauptsache an die Schüler der oberen Schuljahre der Volksschulen und die entsprechenden Klassen der Höheren Lehranstalten. Die oberen Klassen der Höheren Lehranstalten werden im Winter 1933/34 besondere Berücksichtigung finden.

2. Der Süddeutsche Rundfunk hat in dankenswerter Weise größere Mittel bereit gestellt, so daß einer ganzen Reihe von Volksschulen Empfangsgeräte neuester Art leihweise überlassen werden konnten und weiterhin überlassen werden können. Ländliche Schulen, die vom Schulfunk Gebrauch zu machen wünschen, wollen sich wegen Überlassung von Geräten unter Angabe der Stromart (Gleichstrom oder Wechselstrom) an die zuständigen Kreisschulämter wenden. Irigend ein Druck soll weder auf die Gemeinden noch auf die Lehrer ausgeübt werden, da der Schulfunk den Charakter einer in jeder Weise freiwilligen Einrichtung hat.

Die Geräte sind naturgemäß in erster Linie zur Abhör der Schulfunksendungen im Unterricht bestimmt. Sie können aber daneben auch auf besonderen Antrag Lehrern für den persönlichen Gebrauch zur Verfügung gestellt werden. Über die näheren Bedingungen geben die Kreis Schulämter, an die die Anträge zu richten sind, Auskunft.

Wenn auch in erster Reihe entlegene Landschulen berücksichtigt werden sollen, so können doch in besonderen Fällen auch städtische Schulen und höhere Lehranstalten ausnahmsweise Empfangsgeräte erhalten. Dahingehende Gesuche sind ebenfalls unter Angabe der Stromart durch Vermittlung der Stadtschulämter bzw. durch die Direktionen vorzulegen.

3. Im Hinblick auf die finanzielle Lage des Landes stehen aus der Staatskasse keinerlei Mittel für die Beschaffung von Empfangsgeräten oder auch nur für Reparaturen zur Verfügung. Ich bin daher bis auf weiteres genötigt, zum Zwecke der Wiederherstellung beschädigter Geräte oder des Ersatzes verbrauchter Röhren für jedes entliehene Gerät von der betreffenden Schulgemeinde eine Leihgebühr von 5 RM im Jahre zu erheben.

Die Rundfunkgebühr ist vom Reichspostministerium auf monatlich 0,80 RM ermäßigt, falls mit dem Geräte nur Darbietungen des Schulfunks, und diese nur im Unterrichte, aufgenommen werden. Diese ermäßigte Gebühr ist von der Gemeinde zu tragen. Lehrer, die mit meiner Genehmigung das Gerät persönlich verwenden, haben lediglich die Bezahlung des Restes von 1,20 RM zu übernehmen.

4. Für geordnete Verwendung, Bedienung und Verwahrung der Geräte ist der damit beauftragte Lehrer verantwortlich. Die Bestimmung des § 72 der Schulordnung für die Volksschulen und des § 10 der Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen bzw. des § 39 Ziffer 1 der Schulordnung für die höheren Lehranstalten finden entsprechend Anwendung.

Für Schulen bzw. Klassen, welche Empfangsgeräte besitzen und gewillt sind, Schulfunksendungen zu hören, wird allgemein die Ermächtigung erteilt, von sich aus etwa notwendige Verschiebungen im Stundenplan vorzunehmen.

5. Bei Abhör von Schulfunksendungen im Unterrichte werden folgende Grundsätze zu beachten sein:

Wie jeder Unterricht muß auch die Schulfunksendung Unterricht sein und darf auf keinen Fall lediglich der Unterhaltung dienen. Nicht der Lehrer, der die meisten Schulfunksendungen hört, dient der Schule und dem Schulfunk am besten, sondern derjenige, welcher in der Auswahl Maß hält und in Vorbereitung, Durchführung und Auswertung die auch sonst üblichen pädagogischen Grundsätze sich zu eigen macht.

Im besonderen wird bemerkt, daß kaum eine Sendung für alle Schularten und für alle Klassen

derselben Schule geeignet sein wird. Die nächste Aufgabe des Lehrers ist daher eine zweckmäßige und gewissenhafte Auswahl, die ihm durch das Sendeprogramm und die jeweilige Vorsehung erleichtert wird. Bei der Wahl der Sendungen hat der Gesichtspunkt der didaktischen Verwertbarkeit sowie des Bildungsertrages im Rahmen des gesamten Bildungszieles der Schule maßgebend zu sein. Der unterrichtliche Erfolg der abgehörten Sendung wird wesentlich bestimmt sein von einer zweckdienlichen Vorbereitung und einer ebensolchen Auswertung, wobei alles Abseitsführende zu vermeiden sein wird. Der gehörte Unterrichtsstoff ist im Wochen(Klassen)buch zu vermerken.

7. Die mit der Schulaufsicht betrauten Organe werden ihr besonderes Augenmerk darauf zu wenden haben, daß die Einrichtung des Schulfunks in zweckmäßiger und für die Erreichung des Gesamtbildungszieles der Schule ergiebiger Weise benützt wird.

8. Sachliche und methodische Fragen des Unterrichts behandelt die Zeitschrift „Der Schulfunk“, Verlag Julius Belk, Langensalza, Berlin und Leipzig (Preis des Heftes 25 Pf.).

Karlsruhe, den 2. Februar 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 803 Dr. Baumgartner
S. Allg. XIV
B. Gen. X

Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt in Musik an höheren Lehranstalten und an Fachschulen.

Aufgrund der im Herbst 1932 abgeschlossenen Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt in Musik an höheren Lehranstalten und an Fachschulen sind für bestanden erklärt worden:

Ender s, Georg, von Mannheim,
K ü n k e l, Anna, von Baden-Baden,
M e e r m a n n, Dr. Alois, von Baden-Baden.

Karlsruhe, den 14. Januar 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 57981 Dr. Baumgartner

Staatsprüfung für das höhere Lehramt an Handelsschulen im Januar 1933.

Die Staatsprüfung für das höhere Lehramt an Handelsschulen gemäß Verordnung des Staatsministeriums vom 18. März 1930 (Ausbildung und Prüfung für das höhere Lehramt an Handelsschulen; Gesetz- und Verordnungsblatt 1931, S. 21/24) haben im Januar 1933 bestanden:

H a u ß, Karl, von Singen a. S.,
M a t t, Reinhold, von Mannheim,
W u ß l e r, Josef, von Bohlöbich, N. Offenburg.

Karlsruhe, den 19. Januar 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. D 237 Dr. Baumgartner

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Der ordentliche Professor Dr. Fritz Eichholz an der Universität Königsberg zum ordentlichen Professor der Pharmakologie an der Universität Heidelberg. — Professor Dr. Hans Großmann-Doerth an der Universität Prag zum planmäßigen außerordentlichen Professor für Handelsrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht mit der Amtsbezeichnung und den akademischen Rechten eines ordentlichen Professors an der Universität Freiburg. — Hauptlehrer Karl Gehrecke in Dietlingen, A. Pforsheim, zum Oberlehrer daselbst.

Verseht in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer Emil Graf in Obermünstertal-Krumlingen nach Bollschweil — Emil Kaltenbach in Vorderlehengericht nach Buggingen — Karl Kaltenbach in Mestkirch nach Kirchardt — Eugen Kazemayer in Brunnadern, A. Neustadt, nach Seppenhofen — Philipp Kettemann in Assamstadt nach Unterbalbach.

Entlassen auf Ansuchen:

Lehrerin Friedhilde Meiß in Wolfenweiler.

In den einseitigen Ruhestand verseht:

Rektor Heinrich Buchleither in Schoppsheim.

Zurückgesetz auf Ansuchen:

Rektor Karl Hornung in Karlsruhe. — Hauptlehrer Adolf Lenz in Mannheim. — Hauptlehrerin Anna Hagmaier in Hockenheim bis zur Wiederherstellung der Gesundheit.

In den Ruhestand verseht bis zur Wiederherstellung der Gesundheit:

Hauptlehrerin Amalie Berthold in Mannheim.

Gestorben:

Hauptlehrer i. R. Joseph Siebert, zuletzt in Niedern, am 7. Januar 1933. — Verwaltungsinspektorin Mathilde Hodapp, zuletzt beim Kreis Schulamt in Lörrach, am 24. Januar 1933. — Studienrat Philipp Hördt an der Lehrerbildungsanstalt Heidelberg am 26. Januar 1933. — Hauptlehrer Friedrich Dörhbach in Eutingen am 28. Januar 1933. — Professor Friedrich Pfeifer an der Liseschule in Mannheim am 28. Januar 1933. — Hauptlehrer Oskar Schlageter in Mannheim am 30. Januar 1933. — Hauptlehrer Gustav Graf in Mannheim am 5. Februar 1933.

III. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Oberlehrerstellen in Berghaupten — Leutershausen. — Hauptlehrerstellen in Assamstadt — Brunnadern, A. Neustadt — Friedingen — Obermünstertal-Krumlingen — Schwärzenbach.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in Oberacker — Vorderlehengericht.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

IV. Mitteilungen.

Arbeitswoche des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht über „Neue Wege im Lesenlernen“.

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht stellt die Ganzheitsmethode im Rahmen einer besonderen Arbeitswoche zur Erörterung. Die Leitung der Woche liegt in den Händen von Lehrer Artur Kern und seines Mitarbeiters Lehrer Wilhelm Straub, beide Freiburg i. Br. Die Arbeitswoche wird in Berlin-Spandau, im Johannisstift, vom 10. bis 15. April stattfinden. Schlußtag der Meldungen, die an das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht (Berlin W 35, Potsdamer Straße 120) zu richten sind, ist der 12. März. Näheres ist bei der Geschäftsstelle des Instituts zu erfahren.

Sammlung badischer Steuergesetze mit Finanzausgleich und Steuerverteilung.

Das unter obigem Titel im Verlag Chr. Faas in Karlsruhe erschienene Werk, bearbeitet von Ministerialoberrechnungsrat Ruhn und den Oberrechnungsräten Sauer und Böffler und mit einem Begleitwort versehen von den Ministerialräten Dr. Mähe und Dr. Bund im badischen Finanzministerium, umfaßt mit Vollzugsvorschriften, Verweisungen und Erläuterungen das gesamte badische Landes-, Gemeinde-, Kreis- und Kirchensteuerrecht sowie den Finanzausgleich und die Rotsteuern nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung. Das umfangreiche Stoffgebiet gliedert sich in folgende 13 Abschnitte:

Finanzausgleich und Steuerverteilung, Finanzstatistik, Sicherungen des Haushalts, Wohlfahrtslasten der Gemeinden, Verrechnungen öffentlich-rechtlicher Forderungen zwischen Land und Ge-

meinden, Schuldnerverzug im öffentlichen Recht, Zinsen und Zuschläge für Steuerrückstände, Grund- und Gewerbesteuer, Realsteuersperre, Gebäudesondersteuer (Gebäudeeinschuldungssteuer), Senkung, Ablösung, Umschuldung, Wandergewerbesteuer mit den einschlägigen Vorschriften aus der Gewerbeordnung, Grunderwerbsteuer und Zuwachsteuer mit Mustersteuerordnung, Gemeindegütersteuer und Gemeindegetränkesteuer mit Mustersteuerordnungen, Biersteuerentwurf, Bürgersteuer 1931, 1932 und 1933 mit Uebersichten über die Steuerfäße, Vergnügungssteuer mit Mustersteuerordnung, Feuer- und Hagelversicherung mit Mustersteuerordnung, Fleischsteuer, Hundesteuer, Jagdsteuer sowie allgemeine und örtliche Kirchensteuer mit Kirchengeldgesetz.

Zahlreiche Anmerkungen und Hinweise auf die Fundstellen der mit dem Inhalt in Zusammenhang stehenden Vorschriften, sowie ein ausführliches Sachregister erleichtern die praktische Handhabung und Benützung des Buches.

Bei der heutigen Bedeutung des Finanzausgleichs und der Steuern im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben eignet sich das Werk auch vorzüglich für den Unterricht in Staatsbürgerkunde.

Der Verlag überläßt das Werk (598 Seiten Umfang, gebunden) den Dienstbehörden und Beamten der Unterrichtsverwaltung beim unmittelbaren Bezug zum Vorzugspreis von 8.— RM; bei Sammelbestellungen gewährt der Verlag außerdem auf 15 Stück ein Freiemplar.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.